

§ 125: Landfriedensbruch

- Rechtsgüter: öffentliche Sicherheit neben Individualrechtsgütern (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum)
- Landfriedensbruch:
 - gewalttätiger (Abs. 1, 1. Var.)
 - bedrohender (Abs. 1, 2. Var.)
 - aufwieglerischer (Abs. 1, 3. Var.)

§ 125 I, 1. Var.

- TB
 - obj:
 - Beteiligung an Gewaltätigkeit gg Personen oder Sachen
 - Menschenmenge
 - mit vereinten Kräften
 - Gefahr für öff Sicherheit
 - subj:
- RW
- Schuld
- Strafe: Ggf. Regelbsp § 125a
- Konkurrenzen: Subsidiaritätsklausel

§ 125 I, 2. Var.

- TB
 - obj:
 - Beteiligung an Bedrohung von Menschen mit Gewaltätigkeit
 - Menschenmenge
 - mit vereinten Kräften
 - Gefahr für öff Sicherheit
 - subj:
- RW
- Schuld
- Strafe: Ggf. Regelbsp § 125a
- Konkurrenzen: Subsidiaritätsklausel

§ 125 I, 3. Var.

- TB
 - obj:
 - Einwirken auf eine bereits vorhandene Menschenmenge
 - subj:
 - Vorsatz
 - Absicht die Bereitschaft der Menge zu Handlungen (Abs. 1, 1. oder / und 2. Var.) zu fördern
- RW
- Schuld
- Strafe: Ggf. Regelbsp § 125a
- Konkurrenzen: Subsidiaritätsklausel

Definitionen

- Menschenmenge: große Personenansammlung, die nicht sofort überschaubar ist und auch nicht vom Hinzu- oder Weggehen Einzelner abhängt; Eindruck als räumlicher Verbund, der nach aussen hin agiert. Grenze: 10 Personen nur wenn besondere Unübersichtlichkeit; regelm ab 15-20 Personen
- Gewalttätigkeit: Einsatz physischer Kraft durch aktives Tun (nicht: rein passives Verhalten)
Bsp: Barrikaden bauen, Beamte abdrängen, Gegenstände werfen...

Definitionen

- Bedrohung: Gewalt in Aussicht stellen
- öff Sicherheit: Beeinträchtigung des Gefühls der Allgemeinheit gg R'verletzungen geschützt zu sein. Prbl bei Angriffen gg Einzelne – ja: wenn eine Person für Gruppe steht.
- Mit vereinten Kräften: Tätigkeit aus der Menge heraus.
- Einwirken: Jede Art der Einflussnahme auf die Menge, auch psychisch. Bsp: vermeintlicher „Polizist“ schießt; Kampfgesänge; Anfeuerungsgeste

§ 125a

- Kein eigener Tb, sondern nur Regelbsp
- Schusswaffe: Mechanisch wirkende Geschosse können durch Lauf getrieben werden
- Bei sich führen: Schnelle und ungehinderte Verfügung während der Tat
- Waffe: Gegenstand zur erheblichen Verletzung geeignet (bei sich führen mit Verwendungsabsicht!)
- Konkrete Gefahr des Todes / schwerer Gesundheit: Konkrete Gefahr des Verlustes von Sinnen oder Arbeitskraft, langwierige Krankheit.
- Plündern: Wegnahme /Abnötigung unter Ausnutzung sicherheitsgefährdender Situation.
- Unbenannte R-bsp: Täter ist Rädelsführer/ Hintermann; Opfer hat Stellung von bes. Bdt; bes brutale Kampfstrategie